

## **Erläuterungen zum brasilianischen Haftungsrecht bei Umweltschädigungen anlässlich des Staudammbruchs in Brumadinho**

**von**  
**INGO WOLFGANG SARLET**

**Dr. jur. (LMU München). Ordentlicher Professor an der Rechtsfakultät der  
Päpstlichen Katholischen Universität Rio Grande do Sul**

**Ehemaliger Richter am Oberlandesgericht Rio Grande do Sul**

### **Inhalt**

I. ZUR PERSON .....	2
1. Lebenslauf .....	2
2. Auswahl einschlägiger Publikationen und praktischer Tätigkeiten.....	3
II. EINFÜHRUNG .....	5
III. KONZEPTION UND RELEVANTE ASPEKTE DES BRASILIANISCHEN UMWELTHAFTUNGSRECHTS .....	6
1. Grundlegende Konzeption des brasilianischen Umwelthaftungsrechts.....	6
2. Verschuldensunabhängige Haftung für Umweltschäden.....	6
3. Haftung für Unterlassen und Gefährlichkeit des Bergbaus .....	7
4. Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichtshofs .....	8
5. Die „Theorie des integralen Risikos“ .....	9
IV. ZU DEN FRAGEN DER ANWÄLTE DER KLÄGER.....	10
V. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN .....	31

## I. ZUR PERSON

### 1. Lebenslauf

INGO WOLFGANG SARLET, geboren in Porto Alegre, Brasilien, am 06.03.1963, ist seit 1998 Professor für öffentliches Recht (Schwerpunkte, Verfassungsrecht, Umweltrecht, Datenschutz) an der Rechtsfakultät der Päpstlichen Katholischen Universität Rio Grande do Sul (PUCRS), wo er seit 2006 auch Vorsitzender des Post-Graduierten-Programms – LLM und Promotion – im Bereich des öffentlichen Rechts, Privatrechts, Arbeitsrecht und Prozessrecht ist. Was seine juristische Ausbildung betrifft, studierte er Rechtswissenschaften an der Rechtsfakultät der UNISINOS – Universidade do Vale do Rio dos Sinos (1980-85), besuchte anschließend zwei Aufbaustudiengänge – jeweils ein Jahr – im Bereich des Staatsrechts (1986) und des Steuerrechts (1989). Danach promovierte er an der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (Abschlussprüfung – Rigorosum – Dezember 1996), mit dem Schwerpunkt Verfassungsrecht. Seit 2000 ist er wissenschaftlicher Korrespondent und Vertreter Brasiliens am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München, wo er auch mehrere Aufenthalte als Gastforscher absolvierte (2001, 2003, 2005, 2019, 2020). Daneben war er Post-Doc an der LMU bei Claus-Wilhelm Canaris (2005); Gastforscher am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg (2017, 2018, 2020); Visiting Researcher am Georgetown Lawcenter, Washington-DC (2004), bei Mark Tushnet, und an der Harvard Law School (2008), ebenfalls bei Mark Tushnet; Fellow am Stellenbosh Institute for Advanced Studies – STIAS (2011); Gastprofessor in Lissabon (Universidade Católica und Universidade de Lisboa, jeweils 2009 und 2012), Granada (2012) und Hamburg (2020). Er ist Verfasser von mehr als 300 Veröffentlichungen, darunter Monographien (Grundrechtstheorie; Handbuch Verfassungsrecht; Menschenwürde; Recht auf Vergessenwerden; Machiavelli, der Fürst und der moderne Staat; Verfassung und Strafrecht; Umweltverfassungsrecht; Handbuch Umweltrecht; Umweltrechtsprinzipien; Datenschutz, Informationelle Gewaltenteilung; Handbuch Klimaschutzrecht (soll im Laufe des 1. Semesters 2023 erscheinen, u.a.). Ferner umfassen seine Publikationen über 20 herausgegebene Bücher (auch im Ausland – Spanien, Portugal, Deutschland) und über 250 Aufsätze und Buchkapitel, davon über 60 im Ausland (Argentinien, Chile, Ecuador, Mexiko, Südafrika, Belgien, Portugal, Spanien, Deutschland, England, Italien). Er hat zurzeit mehr als 28.000 Zitate im Google Scholar und belegte damit (erneut) Platz 1 (2021-2) unter allen öffentlichrechtlichen Autoren/Professoren in Brasilien. Darüber hinaus wurde er in Entscheidungen der obersten Bundesgerichte 1700-mal zitiert, vor allem durch das STJ (entspricht ungefähr dem dt. BGH), STF (entspricht ungefähr dem dt. BVerfG) und TST (entspricht ungefähr dem dt. BAG). In der Bundesgerichtsbarkeit zweiter Instanz sind es bis dato Zitate in mehr als 5000 Entscheidungen. Er war Richter der Landesgerichtsbarkeit Rio Grande do Sul (1991-2015), Richter am Oberlandesgericht Rio Grande do Sul (2015-19), Richter am Regionalen Wahlgerichtshof Rio Grande do Sul – zweite Instanz (2012-15). Er ist Herausgeber zweier juristischer Zeitschriften (Richterverband Rio Grande do Sul und Zeitschrift des Post-Graduierten-Programms der PUCRS) und Mitglied des Editorial Board von mehr als 70 Zeitschriften, unter anderem der Zeitschrift des Brasilianischen Supreme Courts, des brasilianischen

BGHs, des Nationalen Justizrats, des Bundesregionalgerichts Brasília, Zeitschrift der Rechtsfakultät Lissabon, des Magister in Europäischen Verfassungsrecht (Granada), Zeitschrift für Cybersecurity (Springer). Seit 2019 ist er auch als Anwalt und Rechtsberater tätig, mit Schwerpunkt öffentliches Recht und Umweltrecht, in einer Kanzlei in Brasília - DF.

## 2. Auswahl einschlägiger Publikationen und praktischer Tätigkeiten

Speziell auf dem Gebiet des Umweltrechts und des Umweltverfassungsrechts hat er mehr als zwei Dutzend Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften und Sammlungen in Brasilien und im Ausland sowie die folgenden Bücher veröffentlicht (als Autor und Herausgeber, Titel hier übersetzt):

- 1) *Handbuch Umweltrecht*. 4. Aufl. Rio de Janeiro: Verlag GEN/Forense, 2023 (im Druck), gemeinsam mit Tiago Fensterseifer;
- 2) *Ökologisches Verfassungsrecht: Verfassung, Grundrechte und Schutz der Natur*. 7. Aufl. São Paulo: Verlag Thomson Reuters/Revista dos Tribunais, 2021, gemeinsam mit Tiago Fensterseifer;
- 3) *Handbuch Klimarecht*. 1. Aufl. Rio de Janeiro: Verlag GEN/Forense, 2023 (Veröffentlichung voraussichtlich im ersten Semester) gemeinsam mit Gabriel Tedesco Wedy und Tiago Fensterseifer;
- 4) *Umweltrecht: Einführung, Grundlagen und allgemeine Theorie*. 1. Aufl. São Paulo: Verlag Saraiva, 2014, gemeinsam mit Tiago Fensterseifer. Finalist des prestigeträchtigen Jabuti Award in der Kategorie Recht im Jahr 2015;
- 5) *Prinzipien des Umweltrechts*. 3. Aufl. São Paulo: Verlag Saraiva, 2023 (Veröffentlichung voraussichtlich im ersten Semester), gemeinsam mit Tiago Fensterseifer;
- 6) *Kommentare zur Verfassung und zur Umweltgesetzgebung*. 1. Aufl. São Paulo: Verlag Saraiva, 2015, gemeinsam mit Paulo Affonso Leme Machado und Tiago Fensterseifer;
- 7) *Der verfassungsrechtliche Schutz des Atlantischen Regenwaldes*. 1. Aufl. São Paulo: Verlag Expressa/Saraiva, 2022, gemeinsam mit Tiago Fensterseifer;
- 8) *Ökologische Justizverwaltung und Umweltpartizipationsrechte*. 1. Aufl. São Paulo: Verlag Expressa/Saraiva, 2021, gemeinsam mit Tiago Fensterseifer;
- 9) *Sozioökologischer Rechtsstaat und Grundrechte*. 1. Aufl. Porto Alegre: Verlag Livraria do Advogado, 2010 (Herausgeber).
- 10) *Die Würde des Lebens und die Grundrechte über den Menschen hinaus: eine notwendige Diskussion*. 1. Aufl. Belo Horizonte: Verlag Fórum, 2008, (Herausgeber gemeinsam mit Carlos A. Molinaro, Fernanda L. F. de Medeiros und Tiago Fensterseifer.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Veröffentlichungen ist der Autor Herausgeber (gemeinsam mit Gabriel Wedy und Tiago Fensterseifer) der Reihe Neue Grenzen des Umweltrechts, Verlag Saraiva, São Paulo.

Darüber hinaus ist der Autor auch Verfasser eines Gutachtens im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens über die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes über den Schutz des Biomass Mata Atlântica (ADI (Nr. 6.446)). Darüber hinaus agierte er als Vertreter der akademischen Gemeinschaft in der öffentlichen Anhörung vor dem Brasilianischen Supreme Court im Fall Fundo Clima (ADPF Nr. 708).

## II. EINFÜHRUNG

Das vorliegende Gutachten wurde auf Ersuchen der Anwälte der Kläger auf Grundlage der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen erstellt, um eine mögliche Haftung der TÜV SÜD AG aufgrund ihrer Stellung als Konzernobergesellschaft und ihrer Kontrollbefugnis über die TÜV SÜD Bureau de Projetos e Consultoria Ltda. (im Folgenden TSB) für die Umweltkatastrophe und die entsprechenden Schäden zu analysieren, die den Opfern durch den Bruch des Minendamms Córrego do Feijão in Brumadinho, Minas Gerais, Brasilien, im Januar 2019 entstanden sind. Der Zweck des Gutachtens ist, rechtliche Expertise bezüglich der Anwendung des brasilianischen Rechts – insbesondere des Umweltrechts – auf den konkreten Fall zur Verwendung durch das entscheidende Gericht beizusteuern.

Das Gutachten basiert auf den folgenden Informationen zum Sachverhalt: Die TSB ist eine brasilianische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie befindet sich über weitere zwischengeschaltete Gesellschaften vollständig im Besitz der TÜV SÜD AG (mit Sitz in Deutschland), so dass letztere mit 100% der Aktien die völlige Kontrolle gegenüber ihrer brasilianischen Tochtergesellschaft ausübt. Die Tochtergesellschaft TSB war als Inspektor und Zertifizierer für das Unternehmen Vale S.A. in Bezug auf den Minendamm Córrego do Feijão beauftragt. Die TSB erteilte in dieser Eigenschaft Stabilitätserklärungen (DCE) für den vorgenannten Minendamm, zuletzt im September 2018. Am 25.01.2019 brach der Damm. In der Folge verloren 272 Menschen ihr Leben.

Auf dieser Grundlage wird das vorliegende Gutachten auf die von den Anwälten der Kläger formulierten spezifischen Fragen antworten, und zwar auf der Grundlage des nach brasilianischem Recht bestehenden Systems der zivilrechtlichen Haftung. Der Fokus liegt auf dessen objektiven und gesamtschuldnerischer Natur unter besonderer Berücksichtigung des in Brasilien geltenden Verursacherbegriffs. Ebenso wird die zivilrechtliche Haftung der beherrschenden Gesellschaft im Lichte sowohl des brasilianischen Umwelt- als auch des Gesellschaftsrechts analysiert und auch auf die gesamtschuldnerische Haftung sowie die Reichweite der Rechtspflicht zur Wiedergutmachung und Kompensation der Umweltschäden (individuelle und kollektive, materielle und immaterielle Schäden) eingegangen.

### III. KONZEPTION UND RELEVANTE ASPEKTE DES BRASILIANISCHEN UMWELTHAFTUNGSRECHTS

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Beantwortung einzelner Fragen möchte ich die Konzeption des brasilianischen Umwelthaftungsrechts sowie einige relevante Gesichtspunkte hieraus darlegen.

#### 1. Grundlegende Konzeption des brasilianischen Umwelthaftungsrechts

Die brasilianische Gesetzgebung sieht besondere rechtliche Regelungen *objektiver Natur* für die zivilrechtliche Haftung für Umweltschäden vor. Diese sind ausdrücklich in Artikel 14, § 1 des Nationalen Umweltpolitikgesetzes (Gesetz 6.938/81), in Artikel 225, § 3 der Verfassung der Föderativen Republik Brasilien von 1988 (CF/1988) und in mehreren anderen Umweltschutzgesetzgebungen verankert. Dadurch unterscheidet sich die Haftung für Umweltschäden wesentlich von der allgemeinen rechtlichen Regelung *subjektiver Natur* der zivilrechtlichen Haftung im Zivilgesetzbuch von 2002 (Artikel 186).

Die besonderen Regelungen des brasilianischen Umweltrechts wurden durch die Lehre und Rechtsprechung, insbesondere durch den Obersten Gerichtshof (Superior Tribunal de Justiça - STJ<sup>1</sup>), weiter konkretisiert und für die Rechtspraxis fruchtbar gemacht. Dabei hat sich die allgemeine Auffassung durchgesetzt, dass in Fällen von Umweltverschmutzung oder sogar größeren Umweltkatastrophen das Umweltrecht mit absoluter Vorrangstellung gegenüber allen anderen Rechtsbereichen (z. B. anderweitiges Zivilrecht, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht usw.) angewandt wird – die "schützende" Ausrichtung im Hinblick auf die Opfer von Umweltschäden und die Umwelt selbst ist das übergeordnete Ziel. Darüber hinaus enthält das im brasilianischen Recht vorgesehene spezielle Regelungssystem für die zivilrechtliche Umwelthaftung unter anderem die Grundsätze des Verursacherprinzips, der Prävention und der Vorsorge, so dass die ökologischen und sozialen Kosten und Risiken, die sich aus der Produktionstätigkeit ergeben, internalisiert werden und nicht der Gesellschaft und den Opfern von Umweltkatastrophen aufgebürdet werden können.

#### 2. Verschuldensunabhängige Haftung für Umweltschäden

Die brasilianische Umweltgesetzgebung hat, wie bereits angesprochen, die sogenannte *verschuldensunabhängige Haftung* des Verursachers für Umweltschäden normiert. So heißt es in Artikel 14 § 1 des Gesetzes 6.938/81 ausdrücklich:

---

<sup>1</sup> Der Superior Tribunal de Justiça (STJ) entspricht – mit einigen Besonderheiten – dem deutschen Bundesgerichtshof (BGH).

*"Unbeschadet der Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Sanktionen ist der Verursacher unabhängig von seinem Verschulden verpflichtet, die der Umwelt und den von seiner Tätigkeit betroffenen Dritten zugefügten Schäden zu ersetzen oder zu beheben (...)"*.

Daher ist das Vorliegen eines Verschuldens des Verursachers nicht erforderlich, um seine Haftung und die Pflicht zur vollständigen Wiedergutmachung *individueller, individuell-homogener und kollektiver Schäden*, sowohl materieller als auch immaterieller Art, die der *Umwelt und Dritten* zugefügt wurden, zu begründen. Die Spezialität des Umweltrechts und die ausdrückliche Regelung der objektiven zivilrechtlichen Haftung in der brasilianischen Gesetzgebung (Gesetz 6.938/81, Artikel 14, § 1) schließen die Anwendung von Artikel 186 des Bürgerlichen Gesetzbuches (*subjektive Haftung*) aus, in dem es heißt: *"Wer durch absichtliches Handeln oder Unterlassen, durch Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit ein Recht verletzt und einem anderen einen Schaden zufügt, auch wenn dieser ausschließlich immaterieller<sup>2</sup> Natur ist, begeht eine unerlaubte Handlung"*.<sup>3</sup>

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch sieht in bestimmten Situationen eine *verschuldensunabhängige Haftung* vor, indem es in Artikel 927, einziger Absatz, bestimmt, dass *"die Pflicht zur Schadensbehebung unabhängig vom Verschulden in den gesetzlich festgelegten Fällen besteht oder wenn die vom Schädiger üblicherweise ausgeübte Tätigkeit ihrer Art nach eine Gefährdung der Rechte anderer mit sich bringt"*.

Vorgenannte Norm belegt nicht nur die obigen Ausführungen über das Vorhandensein spezieller Rechtsvorschriften – in diesem Fall der Umweltgesetzgebung (Artikel 14, § 1 des Gesetzes 6.938/81) – sondern erkennt auch die Existenz einer verschuldensunabhängigen zivilrechtlichen Haftung an, die sich aus der Art und den Risiken bestimmter Tätigkeiten ergibt, wie sie etwa auch für große Bergbautätigkeiten und insbesondere die Sicherheit von Bergwerksdämmen charakteristisch sind.<sup>4</sup>

### 3. Haftung für Unterlassen und Gefährlichkeit des Bergbaus

Neben dem Gesetz 6.938/1981 normieren überdies noch weitere Umweltgesetze die objektive Verantwortung des Verursachers. So sieht das Gesetz über die nationale Politik für feste Abfälle (Gesetz 12.305/2010) in Artikel 51 ausdrücklich vor: *"Unbeschadet der Verpflichtung, den verursachten Schaden unabhängig von der Schuld zu beheben, unterwirft eine Handlung oder Unterlassung natürlicher oder juristischer Personen, die zur Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Verordnung führt, die Zuwiderhandelnden den gesetzlich vorgesehenen*

<sup>2</sup> Im brasilianischen Recht wird immaterieller Schaden als "moralischer" Schaden (danos morais) bezeichnet.

<sup>3</sup> Diese Bestimmung wird durch Artikel 927 ergänzt: "Art. 927. Wer durch eine unerlaubte Handlung (Art. 186 und 187) einem anderen einen Schaden zufügt, ist verpflichtet, diesen zu ersetzen."

<sup>4</sup> Das Gesetz 12.334/2010 (Artikel 7) sieht die Verwaltung von Bergbauabfalldämmen ausdrücklich als *Risikoaktivität* vor.

*Sanktionen, insbesondere denen des Gesetzes Nr. 9605 vom 12. Februar 1998, (...).*" Das Gesetz 12.305/2010 zeigt also, dass sowohl das Handeln als auch das Unterlassen des Verursachers dazu führen können, dass der Verursacher für den Umweltschaden haftbar gemacht werden kann, und zwar gerade in einem Bereich, der mit dem vorliegenden Fall zusammenhängt, nämlich der Bewirtschaftung von Abfällen aus dem Bergbau. Der rechtliche Rahmen für die Bewirtschaftung von Bergbauabfalldämmen wird durch das Gesetz 12.334/2010 (Artikel 7) vorgegeben. Das Betreiben von Dämmen mit Bergbauabfällen gilt als risikobehaftete Tätigkeit. Im Gesetz werden die Dämme nach der Höhe des "Risikos", das sie darstellen, eingestuft. Die Tätigkeit selbst ist ein erheblicher Risikofaktor, wie aus der ausdrücklichen Nennung der damit verbundenen möglichen Schäden (Artikel 7, § 2) hervorgeht, darunter: "Verlust von Menschenleben und wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen infolge eines Dammbrochs".

#### 4. Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichtshofs

Neben der Gesetzgebung ist der objektive Charakter der zivilrechtlichen Umwelthaftung auch in der brasilianischen Lehre und Rechtsprechung, insbesondere in der Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichtshofs STJ gefestigt. In einer bedeutenden Entscheidung seiner 2. Kammer in der Sonderberufung (Recurso Especial – Resp.)<sup>5</sup> Nr. 1.374.284/MG, unter der Berichterstattung von Richter Luís Felipe Salomão, führte der STJ Folgendes wörtlich aus – und zwar in einem Fall in dem es ebenfalls um die Folgen eines Bruchs eines Bergbau-Damms ging (ebenfalls im Bundesstaat Minas Gerais).<sup>6</sup>

*"a) Die Haftung für Umweltschäden ist eine verschuldensunabhängige Haftung, die auf der Theorie des integralen Risikos beruht, wobei der Kausalzusammenhang der verknüpfende Faktor ist, der es ermöglicht, das Risiko in die Einheit der Handlung einzubeziehen, wobei sich das für den Umweltschaden verantwortliche Unternehmen nicht auf irgendwelche Ausschlüsse der zivilrechtlichen Haftung berufen kann, um sich seiner Entschädigungspflicht zu entziehen; b) infolge des Unfalls muss das Unternehmen den verursachten materiellen und immateriellen Schaden ersetzen (...)"*.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Entspricht im Großen und Ganzen der Revision zum BGH.

<sup>6</sup> In dem vom STJ entschiedenen Fall ist zu beachten, dass es sich um eine Einzelklage eines Opfers der betreffenden Umweltkatastrophe handelt. Der STJ hat in zahlreichen ähnlichen Fällen geurteilt, und mehr als 4000 Klagen wurden vor den Gerichten des Bundeslandes Minas Gerais eingereicht. In den Klagen, die den STJ erreicht haben, wurde die Höhe des immateriellen Schadensersatzes jeweils auf R\$ 5.000,00 bis R\$ 8.000,00 festgesetzt. Was hier betont werden muss, ist die Höhe der jeweiligen Verurteilungen, wobei materielle Schäden nicht mit berücksichtigt sind. In der Entscheidung des STJ heißt es: "Bei der Festsetzung der Entschädigung für immaterielle Schäden wird empfohlen, diese von Fall zu Fall und mit Augenmaß im Verhältnis zum Grad des Verschuldens, dem sozioökonomischen Niveau des Klägers und der Größe des Unternehmens festzulegen, wobei sich der Richter von den von der Lehre und der Rechtsprechung vorgeschlagenen Kriterien leiten lässt, mit Augenmaß, unter Anwendung seiner Erfahrung und seines gesunden Menschenverstandes, unter Berücksichtigung der Lebenswirklichkeit und der Besonderheiten des jeweiligen Falles, so dass einerseits keine ungerechtfertigte Bereicherung desjenigen, der die Entschädigung erhält, und andererseits ein wirksamer Ausgleich für den immateriellen Schaden des Geschädigten erfolgt."

<sup>7</sup> STJ, 2. Kammer vom 27.8.2014, Sonderberufung Nr. 1.374.284 - MG (2012/0108265-7).

## 5. Die „Theorie des integralen Risikos“

Die brasilianische Lehre und Rechtsprechung (STJ und der Supremo Tribunal Federal<sup>8</sup> – STF<sup>9</sup>) wenden im Bereich der zivilrechtlichen Umwelthaftung einheitlich die "Theorie des integralen Risikos" an. Diese besagt, dass sich ein direkter oder indirekter Umweltverschmutzer gegenüber den Opfern nicht auf einen Haftungsausschlussgrund wie z.B. ein zufälliges Ereignis, höhere Gewalt, ausschließliches Verschulden Dritter, oder Eigenverschulden des Opfers berufen kann. Nach der Rechtsprechung des STJ, wäre es verfassungswidrig, wenn eine Umweltverschmutzer sich auf Haftungsausschlussgründe gegenüber den Opfern berufen könnte. Demnach setzt die zivilrechtliche Umwelthaftung *"das Vorhandensein einer Tätigkeit voraus, die Risiken für die Gesundheit und die Umwelt mit sich bringt, wobei der Kausalzusammenhang der verknüpfende Faktor ist, der es ermöglicht, das Risiko in die Einheit der Handlung einzubeziehen, die die Entschädigungspflicht auslöst, so dass derjenige, der die wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, sich in die Position eines Garanten für den Schutz der Umwelt begibt, und die Schäden, die mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehen, werden immer mit dieser in Verbindung gebracht, so dass eine Berufung auf den Ausschluss der zivilrechtlichen Haftung durch die für den Umweltschaden verantwortliche Partei ausgeschlossen ist und daher die Diskussion über das Fehlen einer Haftung aufgrund des ausschließlichen Verschuldens eines Dritten oder des Eintretens höherer Gewalt irrelevant ist"*.<sup>10</sup>

In der Rechtsprechung des STJ ist die Anwendung der Theorie des integralen Risikos auf alle Umweltschäden gefestigt. Dies umfasst Schäden sowohl materieller als auch immaterieller Art und dabei auch solche, die Dritten durch dasselbe Ereignis zugefügt werden, einschließlich individueller Schäden und solcher, die viele Individuen in gleicher Weise betreffen (homogen-individuelle). U. a. wurde das auch in einem Fall bestätigt, in dem es um die Wasserverschmutzung infolge einer von PETROBRAS verursachten Ölpest und um Schäden ging, die Fischern und Flussuferanwohnern zugefügt wurden.<sup>11</sup> Die Schädiger wurden hier zum Schadensersatz verurteilt.

---

<sup>8</sup> Der Supremo Tribunal Federal (STF) wurde nach dem Vorbild des US-Supreme Court eingerichtet, aber im Laufe der Zeit, vor allem im Rahmen der Verfassung von 1988 und weiteren Entwicklungen, in vielen Aspekten dem deutschen Bundesverfassungsgericht angenähert. Er übt vorrangig die Funktion der Hütung der Verfassung aus, was sich in den Instrumenten der konkreten und der abstrakten Normenkontrolle zeigt.

<sup>9</sup> STF, ADI 4.976/DF, Plenum, Berichterstatter Richter Ricardo Lewandowski, Urteil vom 07.05.2014. ADI – Ação Direta de Inconstitucionalidade (ein abstraktes Normenkontrollverfahren, welches die Erklärung der Verfassungswidrigkeit verfolgt). STF, ADI 4.976/DF, Tribunal Pleno, Rel. Min. Ricardo Lewandowski, Urteil vom 07.05.2014.

<sup>10</sup> STJ, REsp 1.374.284/MG, 2. Kammer, Berichterstatter Richter Luis Felipe Salomão, Urteil vom 27.08.2014. STJ, REsp 1.374.284/MG, 2ª Seção, Rel. Min. Luis Felipe Salomão, julgado em 27.08.2014.

<sup>11</sup> STJ, REsp 1.346.430/PR, 4. Kammer, Berichterstatter Richter Luis Felipe Salomão, Urteil vom 18.10.2012. STJ, REsp 1.346.430/PR, 4ª Turma, Rel. Min. Luis Felipe Salomão, julgado em 18.10.2012.

#### IV. ZU DEN FRAGEN DER ANWÄLTE DER KLÄGER

Auf diese Erläuterungen aufbauend werde ich nun die von den Anwälten der Kläger gestellten Fragen beantworten.

**1. Die Kläger haben in der Klage ausgeführt, dass nach brasilianischem Recht die Konzernmutter für die Tochter gesamtschuldnerisch haftet. Nach dem Verständnis des Gerichts ist es unstrittig, dass vorliegend eine Enkelgesellschaft für die Beklagte gehandelt hat. Die Klagepartei wird daher gebeten, zu ihrer Behauptung der gesamtschuldnerischen Haftung nach brasilianischem Recht vorzutragen, sowie darzulegen, aus welchen Rechtsnormen sich dies ergibt und welche Voraussetzungen und einzelne Tatbestandsmerkmale bestehen. Gibt es hierzu Gerichtsentscheidungen?**

**Antwort:**

Die zivilrechtliche Umwelthaftung zeichnet sich auch durch die gemeinschaftliche Haftung aller (*direkten und indirekten*) *Verursacher* aus, die in der *Kausalkette (faktisch und rechtlich)* identifiziert werden und die durch ihr Handeln oder Unterlassen wesentlich zum Auftreten von Umweltschäden beigetragen haben.

Aus historischer Sicht war das Gesetz 6453/77, welches die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden regelt, die gesetzliche Grundlage, die noch vor der eigentlichen Umweltgesetzgebung (z. B. Gesetz 6938/81) die *objektive und gesamtschuldnerische zivilrechtliche Umwelthaftung* einführte, indem es in seinem Artikel 4 ausdrücklich eine verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers der kerntechnischen Anlage sowie in seinem Artikel 5 eine gesamtschuldnerische Haftung vorsah.

In der Folge wurde, wie bereits erwähnt, die objektive zivilrechtliche Haftung für Umweltschäden in die Umweltgesetzgebung aufgenommen (Artikel 14, § 1 des Gesetzes 6.938/81), und die Lehre und Rechtsprechung begannen, auch deren *gesamtschuldnerischen Charakter* anzuerkennen. Auch in anderen Gesetzen wurde dieser Regelungsansatz fortgeführt, so zum Beispiel im Antikorruptionsgesetz (Gesetz 12.846/2013), das die verwaltungsrechtliche und zivilrechtliche Haftung von juristischen Personen für Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung im In- und Ausland vorsieht.<sup>12</sup> Diese Normen haben ebenso *gesamtschuldnerischen Charakter* und

---

<sup>12</sup> Das Gesetz 12.846/2013 sieht die verwaltungsrechtliche und zivilrechtliche Haftung von juristischen Personen für Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung im In- und Ausland vor, insbesondere im Zusammenhang mit Korruption. Die betreffende Rechtsvorschrift ist für die Analyse und das Verständnis des Umfangs der zivilrechtlichen Haftung von juristischen Personen für ihre Handlungen und Unterlassungen insofern von besonderer Bedeutung, als sie nicht nur deren objektiven und gesamtschuldnerischen Charakter (zwischen dem herrschenden Unternehmen und dem beherrschten Unternehmen) anerkennt, sondern auch die Pflicht zum vollständigen Ersatz des verursachten (materiellen und immateriellen) Schadens, wie in Artikel 1 caput und Artikel 4 Paragrafen 1 und 2 ausdrücklich vorgesehen.

sehen die gemeinschaftliche Haftung von *beherrschenden und kontrollierten Unternehmen*, wie in Artikel 4 § 2 normiert, vor.<sup>13</sup>

Auch in prozessrechtlicher Sicht hat der gesamtschuldnerische Charakter der Haftung im Umweltrecht Niederschläge gefunden. Artikel 5 des Gesetzes über die öffentliche Zivilklage (Gesetz 7.347/85) für den ökologischen Rechtsschutz berechtigt, gegen alle (direkten und indirekten) Verursacher vorzugehen, die durch ihre Handlungen oder Unterlassungen für das Auftreten von Umweltschäden mitverantwortlich sind. Mit anderen Worten: Der Kläger (d. h. die Geschädigten) kann klagen gegen jeden der (direkten und indirekten) Verursacher einzeln oder gemeinsam. Der jeweils Beklagte trägt im Außenverhältnis alleine die Verantwortung der Begleichung der gesamten Schäden und kann dann später ggf. Ausgleich im Innenverhältnis zu anderen (Mit-) Schädigern suchen.

Das oben dargelegte Verständnis der gesamtschuldnerischen Haftung entspricht der gefestigten Rechtsprechung des STJ. Wie Richter Herman Benjamin im Agravo Interno<sup>14</sup> (AREsp – Agravo em Recurso Especial<sup>15</sup> 839.492/SP) feststellte, wird nicht nur der objektive und gesamtschuldnerische Charakter der zivilrechtlichen Umwelthaftung bekräftigt, sondern auch, dass "der Umweltschaden sowohl gegen die direkten, als auch gegen die indirekten Verantwortlichen, oder sogar gegen beide, geltend gemacht werden kann, da die gemeinsame Haftung gesetzlich festgelegt ist", und dass "bei der Entschädigung von Umweltschäden eine fakultative prozessuale Teilhaberschaft besteht, die dem Kläger die Möglichkeit eröffnet, jeden von ihnen einzeln oder gemeinsam für den gesamten Schaden in Anspruch zu nehmen".<sup>16</sup> Ergänzend hat Richter Campbell Marques im Urteil im Rahmen des REsp 1.860.338/AM darauf hingewiesen, dass "es keine Verpflichtung zur notwendigen gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme zwischen den eventuell mitverantwortlichen Parteien gibt, sondern in der Regel eine fakultative gesamtschuldnerische Haftung angenommen wird".<sup>17</sup> Der Gläubiger hat also die Möglichkeit zu wählen, gegen wen er klagt. Dies wird verfahrensmäßig als fakultative passive Mitwirkung bezeichnet (litisconsortio facultativo). Der prozessuale Begriff der Mithaftung ist in der Zivilprozessordnung in den Artikeln 113 bis 118 geregelt und bezeichnet den Zusammenschluss oder die Mehrzahl von Parteien bei der Einleitung des Prozesses und in den Polen (aktiv und passiv) der Prozessbeziehung.

<sup>13</sup> "Art. 4 Die Haftung der juristischen Person besteht bei Vertragsänderung, Umwandlung, Gründung, Verschmelzung oder Spaltung (...) § 2 *Beherrschende, beherrschte, verbundene Unternehmen* oder, im Rahmen des jeweiligen Vertrages, Konsortialunternehmen haften *gesamtschuldnerisch* für die Ausübung der in diesem Gesetz vorgesehenen Handlungen, wobei sich diese Haftung auf die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe und zum vollständigen Ersatz des verursachten Schadens beschränkt.

<sup>14</sup> Agravo Interno, kurz AgInt, bezeichnet eine Art interner Beschwerde, also ein in der Gerichtsordnung des STJ vorgesehenes Rechtsmittel (auch in Artikel 1021 der brasilianischen ZPO), welches der Überprüfung (durch das zuständige Kollegialorgan) einer Entscheidung eines Einzelrichters dient.

<sup>15</sup> Agravo em Recurso Especial – (Rechtsmittel gegen die Entscheidung, welche die Revision für nicht zulässig erklärt)

<sup>16</sup> STJ, AgInt in AREsp 839.492/SP, 2. Kammer, Berichterstatter Richter Herman Benjamin, Urteil vom 15.12.2016..

<sup>17</sup> STJ, AgInt in REsp 1860338 / AM, 2. Kammer, Berichterstatter Richter Campbell Marques, Urteil vom 08.02.2021.

Die gesamtschuldnerische Haftung der (direkten und indirekten) Verursacher steht wiederum der Ausübung von *Rückgriffsrechten* unter ihnen je nach dem größeren oder geringeren Beitrag zum Auftreten von Umweltschäden nicht entgegen. Der Verursacher, der verklagt und gerichtlich zur Schadensbehebung verurteilt wird, kann sein Rückgriffsrecht gegenüber den anderen (direkten und indirekten) Verursachern geltend machen. In diesem Verfahren kann dann die größere oder geringere Verantwortung eines jeden bestimmt werden.

Wie Richter Campbell Marques in seinem führenden Votum im Rahmen des Urteils im REsp 880.160/RJ (STJ) bei der Anerkennung der *Gesamtschuldnerschaft* zwischen den (*direkten und indirekten*) *Verursachern* feststellte, "kann der Beklagte, wenn er für die Gesamtheit eines Schadens verklagt wird, der ihm nicht in vollem Umfang zuzurechnen ist, an einem anderen Gerichtsstand von demjenigen, den er für geeignet hält, den Teil der Kosten einfordern, der ihm zusteht".<sup>18</sup>

Der STJ hat überdies in der Rechtssache N° 652 (Súmula)<sup>19</sup> sogar eine gesamtschuldnerische Haftung des Staates anerkannt, indem er feststellte, dass "die zivilrechtliche Haftung der *öffentlichen Verwaltung* für Umweltschäden, die sich aus der Unterlassung ihrer Aufsichtspflicht ergeben, zwar gesamtschuldnerisch, aber subsidiär ist". Obwohl sie sich mit der Haftung öffentlicher Einrichtungen befasst, erkennt auch die Entscheidung N° 652 (Súmula) ausdrücklich den gesamtschuldnerischen Charakter der Umwelthaftung an.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es nach der Gesetzeslage und Rechtsprechung im Umwelthaftungsrecht ausreicht, wenn eine Konzernobergesellschaft über ihre (Enkel-) Tochtergesellschaften die vollständige und ausschließliche Kontrolle im Sinne der Stimmmehrheit ausübt. Vorliegend ist damit eine Haftung der TÜV SÜD AG für die vollständigen individuellen, individuell-homogenen und kollektiven Umweltschäden nach brasilianischem Recht gegeben.

**2.a) Besteht bei einer Ltda. nach brasilianischem Recht tatsächlich ein Haftungsrisiko für verbundene Unternehmen im Rahmen einer gesamtschuldnerischen Haftung? Dies könnte [soweit die bisherige Kenntnis des Gerichts] für Ansprüche der Arbeitnehmer der Ltda. für Steuer- und Sozialversicherungsansprüche sowie im Fall der Insolvenz der Ltda. auch bei Verbraucheransprüchen, Umweltschäden und Kartellverstößen bestehen. Wie ist hier die Rechtslage in Brasilien? Wie lauten die Rechtsnormen, deren Voraussetzungen und die einzelnen Tatbestandsmerkmale? Was sind die Grenzen der Haftung?**

**Antwort:**

Die Antwort auf die hier gestellte Frage wurde bereits teilweise im Rahmen der letzten Antwort gegeben, indem hervorgehoben wurde, dass das brasilianische Umweltrecht eine

<sup>18</sup> STJ, REsp 880.160/RJ, 2. Kammer, Berichterstatter Richter Mauro Campbell Marques, Urteil vom 04.05.2010.

<sup>19</sup> STJ, 1. Kammer, Urteil vom 2.12.2021.

gesamtschuldnerische Haftung aller (direkten und indirekten) Verursacher für die vollständige Kompensation der entstandenen Schäden vorsieht. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, auf die rechtliche Unterscheidung zwischen *gesamtschuldnerischer* (oder *solidarischer*) und *subsidiärer* Haftung hinzuweisen. Bei der zivilrechtlichen Umwelthaftung gilt die Regelung der gesamtschuldnerischen (und nicht der subsidiären) Haftung, so dass alle Unternehmen – direkte und indirekte Verursacher – von den Geschädigten auf volle Wiedergutmachung des verursachten Schadens verklagt werden können. Aus diesem Grund ist die gerichtliche Klage der Opfer gegen die beherrschende Gesellschaft in jeder Situation möglich, nicht nur im Falle der Insolvenz der beherrschten Gesellschaft, und selbstverständlich auch im Falle einer Ltda. Die TÜV SÜD AG, als Mehrheitsaktionärin der TSB, ist als (direkte und indirekte) Verursacherin anzusehen und haftet daher objektiv und gesamtschuldnerisch für die vollständige Beseitigung der verursachten (individuellen, individuell-homogenen und kollektiven) Schäden.

**2.b) Nach Kenntnis des Gerichts gibt es in der Literatur zum brasilianischen Haftungsrecht die Rechtsansicht, dass man eine europäische Holdinggesellschaft (ATISAE mit Sitz in Madrid) zum Schutz vor einer Haftung der Muttergesellschaft (= der TÜV SÜD AG in München) für Rechtsverletzungen der brasilianischen Gesellschaft (der TSB) einschalten kann. Welche Rechtsnormen und ggf. Rechtsprechung gibt es hierzu im brasilianischen Recht? Wie verhält sich die Rechtslage, wenn es sich bei der europäischen Holdinggesellschaft nur um eine Briefkastenfirma handelt?**

**Antwort:**

Eine solche Rechtsansicht in der Literatur ist mir nicht bekannt. Eine Aushebelung der Umwelthaftung durch gesellschaftsrechtliche Konstruktionen ist dem brasilianischen Recht fremd. Derartiges wäre auch systemwidrig, da das Umweltrecht Vorrang vor allen anderen (zivilrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen usw.) Rechtsvorschriften hat, die weniger Schutz bieten und möglicherweise die vollständige Wiedergutmachung von Umweltschäden zugunsten der Geschädigten behindern. Wie bereits erwähnt, ist der gesamtschuldnerische Charakter der zivilrechtlichen Umwelthaftung ein zentraler Aspekt, der jeden Versuch ausschließt, die Unternehmen, die in der Unternehmenskette für Umweltschäden (mit-)verantwortlich sind, vor einer Haftung zu schützen. Die TÜV SÜD AG, die ATISAE und die TSB befinden sich in einer verflochtenen Unternehmenskette. Die TÜV SÜD AG übt die Funktion des kontrollierenden Gesellschafters aus und hat die Oberhand über alle anderen Unternehmen, was ihre gesamtschuldnerische Haftung für Umweltschäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von TSB zurückzuführen sind, untermauert. Es ist die Garantie der Umweltgesetzgebung, dass die Geschädigten – und nicht die direkten oder indirekten Verursacher – wählen können, gegen wen sie einen Rechtsstreit führen. Es handelt sich um das grundlegendste Merkmal der gesamtschuldnerischen Umwelthaftung, das unter dem Gesichtspunkt des prozessualen

Rechtsverhältnisses die so genannte "fakultative passive Streitgenossenschaft" begründet, wie es in der bereits erwähnten Rechtsprechung des STJ ganz pragmatisch verstanden wird.

In diesem Sinne kann die europäische Holding ATISAE unter keinen Umständen als eine Art "corporate shield" benutzt werden, um die zivilrechtliche Haftung der TÜV SÜD AG für die Behebung von Umweltschäden abzuschirmen. Die gesamtschuldnerische Haftung für Umweltschäden ist eine rechtliche Strategie, die durch die brasilianische Umweltgesetzgebung eingeführt wurde, um die Umwelt und die Opfer von Umweltschäden zu schützen, und hat Vorrang vor allen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, die einer vollständigen Wiedergutmachung im Wege stehen könnten. Wie bereits erwähnt, können die Geschädigten sowohl rechtlich (gesamtschuldnerische Haftung) als auch verfahrenstechnisch (fakultative passive Streitgenossenschaft) wählen, gegen wen sie einen Prozess führen wollen, ob also gegen nur einen, mehrere oder alle (direkten und indirekten) Verursacher.

Das brasilianische Umweltrecht geht sogar noch weiter: Es eröffnet die Möglichkeit, die Rechtspersönlichkeit von Unternehmen außer Acht zu lassen, wenn sie ein Hindernis für die Kompensation von Umweltschäden und Schäden an Dritten darstellt. Die Nichtberücksichtigung der juristischen Person ist ein wichtiges Instrument, um eine wirksame zivilrechtliche Haftung der Verursacher wegen Umweltschäden zu ermöglichen, insbesondere weil juristische Personen oft als "Schutzschild" oder "Fassade" benutzt werden, um die direkte Haftung ihrer Eigentümer und letztlich der Nutznießer von Gewinnen zu umgehen, die aus schädlichen Eingriffen in die Natur resultieren und gegen das Umweltrecht verstoßen. Die ausdrückliche Festlegung der Nichtberücksichtigung der Rechtspersönlichkeit in Umweltangelegenheiten wurde durch das Umweltgesetz über Delikte gegen die Verwaltung und Verwaltungsübertretungen (Gesetz 9605/98) eingeführt, welches in Artikel 4 vorsieht, dass *"die juristische Person außer Acht gelassen werden kann, wenn ihre Rechtspersönlichkeit ein Hindernis für die Wiedergutmachung von Umweltschäden darstellt."* Das gilt, wie stets im Umweltrecht, auch für individuelle und individuell-homogene Schäden. Bereits vor dem Gesetz 9605/98 hatte das Verbraucherschutzgesetz (Gesetz 8.078/90) eine Neuerung in diesem Bereich eingeführt und die Nichtberücksichtigung der Rechtspersönlichkeit (Artikel 28) festgelegt.

In beiden Rechtsbereichen (Verbraucherrecht und Umweltrecht) wird, da sie über spezifische Regelungen zu diesem Thema verfügen, die so genannte "kleine Theorie" der Außerachtlassung/Dekonstituierung der Rechtspersönlichkeit angewandt, die es ermöglicht, im Falle der Insolvenz oder der fehlenden ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit der juristischen Person oder eines anderen Hindernisses für eine vollständige Kompensation der Umweltschäden, im Sinne der Rechtsprechung des STJ, auf das Vermögen der Gesellschafter zuzugreifen. Konkret wird die juristische Person bei der Annahme der "kleinen Theorie" vom Richter oder Gericht außer Acht gelassen werden, wenn die Persönlichkeit in irgendeiner Weise ein Hindernis für die Entschädigung von Schäden darstellt, die durch Umweltschäden verursacht wurden. Dieses Verständnis ist der wörtliche Ausdruck von Artikel 4 des Gesetzes 9.605/98, der

besagt, dass die juristische Person außer Acht gelassen werden kann, *"wenn ihre Persönlichkeit ein Hindernis für die Wiedergutmachung von Schäden an der Umweltqualität darstellt"*. Es gibt keine weiteren Anforderungen. Vorliegend benötigt man diese Norm zwar nicht für eine Haftung der TÜV SÜD AG, da diese bereits auf Grund ihrer beherrschenden Anteilseignerstellung als (Mit-)Verursacherin angesehen wird. Das Instrument der Dekonstituierung der Rechtspersönlichkeit zeigt jedoch auf, dass nach dem brasilianischen Umwelthaftungsrecht keine gesellschaftsrechtliche Konstruktion einer vollständigen Kompensation von Umweltschäden entgegenstehen darf.

Im Ergebnis macht es für die Haftung der TÜV SÜD AG damit keinen Unterschied, ob diese die Gesellschaftsanteile an der TSB unmittelbar hält oder eine oder mehrere weitere Gesellschaften zwischengeschaltet sind. Es kommt allein auf die beherrschende Stellung als Konzernobergesellschaft an.

### **3.a) Bestehen vorliegend Ansprüche nach Art. 116, 117 des Gesetzes 6404/1976? Was sind die Voraussetzungen dieses Gesetzes und die einzelnen Tatbestandsmerkmale?**

#### **Antwort:**

Die TÜV SÜD AG haftet als alleinige Anteilseignerin der TSB gesamtschuldnerisch für die Schäden, die den Opfern des Einsturzes des Minendamms Córrego do Feijão entstanden sind, wie sich aus Artikel 116 des brasilianischen Gesellschaftsrechts (Gesetz 6.404/1976) ergibt:

#### "ABSCHNITT IV Kontrollierender Aktionär Pflichten

Artikel 116. Als *kontrollierender Aktionär* gilt eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe von Personen, die durch eine Stimmrechtsvereinbarung gebunden sind oder unter gemeinsamer Kontrolle stehen, die: a) über Gesellschafterrechte verfügt, die ihr dauerhaft die Mehrheit der Stimmen bei den Beschlüssen der Hauptversammlung und die Befugnis zur Wahl der Mehrheit der Führungskräfte des Unternehmens sichern, und b) ihre Befugnis zur *Leitung der Tätigkeiten des Unternehmens und zur Lenkung der Tätigkeit der Organe des Unternehmens wirksam einsetzt*.

(Einziger §<sup>20</sup>): Der kontrollierende Aktionär setzt seine Macht mit dem Ziel ein, *dass die Gesellschaft ihren Zweck erreicht und ihre soziale Funktion erfüllt, und hat Pflichten und Verantwortung* gegenüber den anderen Aktionären der Gesellschaft, denjenigen, die in ihr

---

<sup>20</sup> In Brasilien werden Normen untergliedert in Artikel, Paragraphen (§), Ziffern (I, II) und Buchstaben (a, b). Vorliegend ist der zitierte Paragraph der einzige innerhalb des Artikel 116.

arbeiten, und gegenüber der Gemeinschaft, in der sie tätig ist, deren Rechte und Interessen er loyal zu respektieren und zu wahren hat."<sup>21</sup>

Der einzige § von Artikel 116 des brasilianischen Gesellschaftsgesetzes (Gesetz 6404/1976) ist dahingehend deutlich, dass er die *Pflichten und Verantwortlichkeiten des kontrollierenden Aktionärs* in Bezug auf die Rechte und Interessen Dritter und der Gesellschaft im Allgemeinen beschreibt. Die gesetzliche Bestimmung verankert auch die "soziale Funktion", die ein Unternehmen zu erfüllen hat. Zudem ist zu berücksichtigen, dass dieses Gesetz schon vor der Verankerung des Umweltschutzes als Staatsaufgabe und Grundrecht in der Bundesverfassung von 1988 (Art. 170 und Art. 225) in Kraft trat und nun im Lichte dieser Verfassungsgüter auszulegen ist. Es käme also gar keine andere und insbesondere keine insoweit einschränkende Auslegung in Frage.

### 3.b) Findet dieses Gesetz auf die Ltda. überhaupt Anwendung?

#### Antwort:

Ja, wie in der vorherigen Antwort erwähnt. Der STJ erkennt die subsidiäre Anwendung des Gesellschaftsrechts auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung an, auch wenn er die Unzulänglichkeit und Unvollständigkeit der für letztere in den Artikeln 1052 und 1087 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgelegten Regelung anerkennt.<sup>22</sup> Die "subsidiäre" Anwendung des Gesellschaftsgesetzes, auf die in der STJ-Entscheidung Bezug genommen wird, ist vor allem in Angelegenheiten von Bedeutung, die nicht im Zivilgesetzbuch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geregelt sind. Das ist der Falle im Bereich der zivilrechtlichen Haftung für Schäden (einschließlich Umweltschäden), die sich aus von solchen Gesellschaften vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen ergeben, so dass die subsidiäre Anwendung des Gesellschaftsgesetzes hier zulässig ist.

**3.c) Das Gericht weist auf ein Gutachten, Anlage K 71, in dem Parallelrechtsstreit hin vom 15.09.2021 von einem Herrn Calixto Salomao Filho. Dort heißt auf Seite 18 Rdnr. 38, dass Art. 116 eine Haftungsregel für das herrschende Unternehmen selbst darstellt, welches für seine eigenen rechtswidrigen Handlungen unter Verletzung seiner Pflichten selbst haftet, Seite an Seite mit der beherrschten Gesellschaft, die ebenfalls für ihre eigenen Handlungen haftet. Es haftet nicht indirekt für den von der beherrschten Gesellschaft verursachten Schaden, sondern es haftet vielmehr direkt dafür, dass es seinen eigenen Verpflichtungen nicht**

<sup>21</sup> Hervorhebungen nicht im Original.

<sup>22</sup> V. STJ, 3. Kammer, REsp 1.396.716/MG, Berichterstatter Richter Paulo de Tarso Sanseverino, Urteil vom 24.03.2015. Im gleichen Sinne, siehe COELHO, Fábio Ulhoa, *Manual de direito comercial: direito de empresa (Handbuch Handelsrecht: Gesellschaftsrecht)*, 26. Aufl. São Paulo: Verlag Saraiva, 2014, S. 184-186.

**nachgekommen ist, die Aktivität der beherrschten Gesellschaft so zu gestalten, dass sie der Pflicht entsprechen, die Rechte und Interessen der Gemeinschaft, in der sie tätig ist, zu achten und ihr zu dienen.**

**Antwort:**

Die Unterscheidung und genaue Abgrenzung zwischen den Begriffen "direkter Verursacher" und "indirekter Verursacher" kann in einigen konkreten Situationen etwas schwierig sein, vor allem, wenn man unterlassene Verhaltensweisen als Grundlage für die Überprüfung heranzieht. Auf jeden Fall halte ich die Auslegung von Artikel 116 des Gesetzes 6.404/1976 durch Herrn Calixto Salomão Filho in seinem dem Gericht vorgelegten Gutachten für richtig. Die genannte Rechtsvorschrift begründet eine weitere Haftungsregel für das herrschende Unternehmen selbst (TÜV SÜD AG), das für seine eigenen rechtswidrigen Handlungen unter Verletzung seiner Pflichten haftet, neben dem beherrschten Unternehmen (TSB), das ebenfalls für seine eigenen Handlungen haftet.

Die TÜV SÜD AG ist sowohl durch das Gesetz 6.404/1976 als auch durch die Umweltgesetzgebung<sup>23</sup> (namentlich Gesetz 6.938/81, Artikel 3, IV, 4, VII, 14, § 1, und die Bundesverfassung, Artikel 170, VI und 225, caput und § 3) verpflichtet, die Tätigkeit der kontrollierten Gesellschaft (TSB) so zu organisieren – etwa durch ein entsprechendes Management und das Treffen von Präventivmaßnahmen in Bezug auf soziale und ökologische Risiken, die mit der Tätigkeit verbunden sind –, dass die Rechte und Interessen der Gemeinschaft, in der sie tätig ist, respektiert werden und ihr gedient wird. Das gilt zum Beispiel für das Grundrecht auf eine ökologisch ausgewogene Umwelt, wie es ausdrücklich in Artikel 225 des CF/1988 verankert ist. Die gesamtschuldnerische Haftung für die Handlungen und Unterlassungen des herrschenden Unternehmens ergibt sich im konkreten Fall zusätzlich auch aus dem hohen Risiko, das mit der fraglichen Bergbautätigkeit verbunden ist. So sieht es das Gesetz 12.334/2010 (Artikel 7) ausdrücklich vor, auch durch die Festlegung rechtlicher Verpflichtungen zur Verhinderung von Katastrophen und Schäden an Dritten, die beiden Unternehmen auf der Grundlage von Artikel 116 des Gesetzes 6.404/1976 und der Umweltgesetzgebung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vorbeugung und Vorsorge auferlegt sind.

Die Pflichtverletzung der TSB und der TÜV SÜD AG kann auf verschiedenen Ebenen betrachtet werden. Die erste und offensichtlichste Ebene ist, dass durch ihr Handeln und Unterlassen ein Abraumdamm als sicher zertifiziert wurde, der wenig später brach. Durch das Eintreten des Dammbrochs ist ein bergbautypisches Risiko, das durch die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung und Zertifizierung verhindert werden soll, eingetreten. Zur Begründung der Haftung ist es nicht notwendig, dass die Pflichtverletzungen an den Handlungen oder Unterlassungen von konkreten Personen – wie z. B. das Ignorieren eines Sicherheitsfaktors durch Ingenieure oder Manager o. ä. – bewiesen werden.

<sup>23</sup> Gesetz 6.938/81 (Artikel 3, IV, 4, VII, 14, § 1) und die Bundesverfassung (Artikel 170, VI und 225, caput und § 3).

Neben der Möglichkeit der Einstufung als direkter Verursacher ist es jedoch auch möglich und angezeigt, die TÜV SÜD AG wegen der schadensverursachenden Handlungen und Unterlassungen des von ihr kontrollierten Unternehmens (TSB) als indirekten Verursacher zu einstufen. Das Konzept des Verursachers, das auf das kontrollierende Unternehmen angewandt wird, wird in der Antwort auf Frage 6 ausführlicher behandelt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die TÜV SÜD AG sowohl als *direkter Verursacher* haftet, weil sie ihren rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus ihrer Rechtsstellung als herrschendes Unternehmen ergeben, nicht nachgekommen ist – zum Beispiel bei der Verhinderung einer größeren Umweltkatastrophe –, als auch als *indirekter Verursacher* infolge der schadensverursachenden Handlungen und Unterlassungen des von ihr kontrollierten Unternehmens (TSB). Abschließend ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass es angesichts des gesamtschuldnerischen Charakters der zivilrechtlichen Umwelthaftung keine Bedeutung hat, ob die TÜV SÜD AG hier als direkte oder indirekte Verursacherin (oder beides) eingestuft wird, da dies die gleichen rechtlichen Folgen hat: Ihre Haftung und Verpflichtung zur vollständigen Entschädigung der verursachten Umweltschäden bleibt gleich.

### **3.d) Kann diese Rechtsauffassung bestätigt werden und gibt es Rechtsprechung oder Literatur die diese bestätigt?**

#### **Antwort:**

Ja, das brasilianische Gesellschaftsrecht (Gesetz 6404/1976) findet zusammen mit dem Umweltrecht Anwendung, um die gesamtschuldnerische Haftung zwischen den Unternehmen (TÜV SÜD AG und TSB) einheitlich sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf die Haftung des Mehrheitsaktionärs (Artikel 116), wie in der vorherigen Antwort ausgeführt. Die Rechtsprechung zu diesem Thema wird durch den STJ geprägt, der die zivilrechtliche Haftung des Mehrheitsanteilseigners bei Umweltschäden anerkennt, die durch das von ihm kontrollierte Unternehmen verursacht werden. In dem Urteil Resp. Nr. 839.916/RJ<sup>24</sup> entschied die 1. Kammer, dass bei Umweltschäden im Falle für die Haftung nicht ausreichender Vermögenswerte eines verantwortlichen Unternehmens eine Durchgriffshaftung auf "das Vermögen des Mehrheitsaktionärs und derjenigen, die aufgrund des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung die Befugnis zur Verwaltung und Ausführung des Gesellschaftszwecks haben", besteht. Die Anwendung des Gesetzes 6404/1976 auf den konkreten Fall wird in der Antwort auf Frage 6 näher erläutert.

<sup>24</sup> STJ, REsp 839.916/RJ, 1. Kammer, Berichterstatter Richter Luiz Fux, Urteil vom 04.09.2007

**4. Das Gericht hält das Antikorruptionsgesetz Nr. 124862013 und dort Art. 4 Abs. 2 für eine mögliche Anspruchsgrundlage. Was bedeutet „verbundenes Unternehmen“ im Sinne der Vorschrift, und was bedeutet „vollständige Wiedergutmachung des verursachten Schadens“ im Sinne der Norm? Wer wird die durch Norm geschützt? Können Dritte Ansprüche geltend machen? Wie ist der verursachte Schaden zu ermitteln?**

**Antwort:**

Die Heranziehung des Anti-Korruptionsgesetzes (Gesetz 12.846/2013) als weitere Anspruchsgrundlage ist korrekt, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen von Artikel 4, § 2. Es ist wichtig, das Rechtssystem der zivilrechtlichen Umwelthaftung als "legislatives Mikrosystem" zu verstehen, das aus mehreren Rechtsgrundlagen besteht, und daher nicht nur aus Umweltgesetzen im engeren Sinne. Wie bereits erwähnt, steht das Umweltrecht in Wechselwirkung mit dem Gesellschafts- und Handelsrecht. Dasselbe Verständnis gilt für das Gesetz 12.846/2013, vor allem weil Umweltschäden oft mit Korruption in Verbindung stehen. Das Gesetz 12.846/2013 ist daher eine weitere Anspruchsgrundlage, die zur objektiven und gesamtschuldnerischen Haftung der TÜV SÜD AG führt.

Ein relevanter Aspekt findet sich hierbei zudem in Artikel 4 § 2 des Gesetzes 12.846/2013, das wiederum ausdrücklich die *gesamtschuldnerische Haftung* zwischen der *Muttergesellschaft* (oder kontrollierenden Gesellschaft) und der *Tochtergesellschaft* (oder kontrollierten Gesellschaft) anerkennt, die in vollem Umfang auf den hier zu prüfenden Fall Anwendung findet. Das Gesetz 12.846/2013 verwendet nämlich einen ähnlichen Normaufbau und -inhalt wie Artikel 116 des Gesetzes 6.404/1976, um die Kohärenz zwischen den Rechtsinstrumenten zu stärken. Die Begriffe "kontrollierender Aktionär" (Artikel 116) und "kontrollierende Gesellschaft" (Artikel 4 § 2) haben für die Anerkennung der gesamtschuldnerischen Haftung für Umweltschäden, die von beherrschten Gesellschaften oder Körperschaften verursacht werden, die gleiche Bedeutung.

Wie in der folgenden Antwort noch herausgearbeitet wird, ergänzen sowohl das Gesetz 12.846/2013 als auch das Gesetz 6.404/1976 die brasilianische Umweltgesetzgebung (insbesondere das Gesetz 6.938/1981) in dem Bemühen, alle Hindernisse unternehmerischer oder gesellschaftsrechtlicher Art zu beseitigen, die einer *vollständigen Wiedergutmachung oder Reparation von Umweltschäden* entgegenstehen, die den Opfern entstanden sind. Die Annahme eines weit gefassten Verursacherbegriffs durch das Gesetz 6.938/1981 (Artikel 3, IV) ist, wie wir weiter unten sehen werden, der höchste Ausdruck dieser legislativen Priorisierung des Umweltschutzes.

Hinsichtlich des Konzepts der vollständigen Entschädigung für verursachte Schäden, das in Artikel 4, Absatz 2 des Gesetzes 12.846/2013 und in mehreren Umweltgesetzen verankert ist, muss hervorgehoben werden, dass *Umweltschäden* (im weitesten Sinne) einen *mehrdimensionalen Charakter* haben, so dass es möglich ist, bei ein und demselben Ereignis der Umweltzerstörung ein

breites Spektrum von Opfern und verschiedenen verletzten Interessen und Rechten zu identifizieren. Ein und dasselbe Ereignis, wie im Fall des Bruchs des Minendamms von Córrego do Feijão, kann zu unterschiedlichen Umweltschäden führen, sowohl solchen im engeren Sinne (in der Literatur auch als öffentliche, kollektive Schäden bezeichnet) als auch solchen im weiteren Sinne, also zu individuellen und individuell-homogenen Schäden, die von Umweltschäden im engen Sinne verursacht wurden. In der Lehre und Rechtsprechung<sup>25</sup> wird auch die Unterscheidung zwischen *öffentlichen Umweltschäden* und *privaten Umweltschäden* zur Charakterisierung der Unterscheidung zwischen diesen Kategorien herangezogen.

Ein und derselbe Sachverhalt kann auch zum kumulativen Auftreten von materiellem oder immateriellem Schaden führen (und zwar auch im Fall des immateriellen Schadens sowohl individuell als auch kollektiv<sup>26</sup>). Die Anerkennung des mehrdimensionalen Charakters von Umweltschäden steht im Einklang mit dem Grundsatz und der Pflicht zur vollständigen Entschädigung, wie sie in der Rechtsprechung des STJ verankert sind.<sup>27</sup> Artikel 14, Absatz 1 des Gesetzes 6938/81 ist in diesem Sinne konsequent<sup>28</sup> und verpflichtet den Verursacher der Umweltverschmutzung, die "durch seine Tätigkeit verursachten Schäden an der Umwelt und an Dritten zu beheben" bzw. zu ersetzen. Nicht nur Umweltschäden im engeren Sinne (z. B. Gewässerverschmutzung) müssen in vollem Umfang ersetzt werden, sondern auch alle anderen Schäden, die Dritten aufgrund desselben Sachverhalts entstanden sind. Hiervon sind kollektive und insbesondere auch individuelle und individuell-homogene<sup>29</sup> Schäden der einzelnen Opfer (einschließlich der Angehörigen der Opfer usw.) erfasst.<sup>30</sup> Kurz gesagt: Das Konzept der "vollständigen Wiedergutmachung oder Reparation" bedeutet, dass alle Schäden, die die Opfer von Umweltkatastrophen erlitten haben, unbedingt behoben oder ersetzt werden müssen.

<sup>25</sup> STJ, REsp 1.373.788/SP, 3. Kammer, Berichterstatter Richter Paulo de Tarso Sanseverino, Urteil vom 06.05.2014. STJ, REsp 1.373.788/SP, 3ª Turma, Rel. Min. Paulo de Tarso Sanseverino, 06.05.2014.

<sup>26</sup> Die Rechtsprechung des STJ erkennt kollektive immaterielle Umweltschäden an: STJ, REsp 1.180.078/MG, 2. Panel, Berichterstatter Richter Herman Benjamin, Urteil vom 02.12.2010.

A jurisprudência do STJ reconhece o dano moral ambiental coletivo: STJ, REsp 1.180.078/MG, 2ª Turma, Rel. Min. Herman Benjamin, 02.12.2010.

<sup>27</sup> STJ, REsp 1.180.078/MG, 2. Panel, Berichterstatter Richter Herman Benjamin, Urteil vom 02.12.2010.

STJ, REsp 1.180.078/MG, 2ª Turma, Rel. Min. Herman Benjamin, Urteil vom 02.12.2010.

<sup>28</sup> Artikel 14 (...) Absatz 1 bestimmt, dass unbeschadet der Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Sanktionen der Verursacher unabhängig von seinem Verschulden verpflichtet ist, die durch seine Tätigkeit verursachten Schäden an der Umwelt und an Dritten zu ersetzen oder zu beheben. Das brasilianische Umweltrecht (also die objektive und gesamtschuldnerische Haftung, die Theorie des integralen Risikos usw.) wird gleichermaßen auf individuelle Schäden zugunsten der einzelnen Opfer (einschließlich der Angehörigen der Opfer usw.) angewandt. Dies ist eine gängige Auffassung in der Rechtsprechung und Lehre.

<sup>29</sup> Die sogenannten homogen-individuellen Rechte sind in Art. 81, einziger Paragraph, Absatz III des Verbraucherschutzgesetzes (Gesetz 8.078/1990) definiert als solche Rechte, die sich "aus einem gemeinsamen Ursprung ergeben", mit anderen Worten, aus einer gemeinsamen Ursache, die eine bedeutende Anzahl von Personen oder Opfern betrifft, z.B. einer Umweltkatastrophe wie in dem hier untersuchten Fall. Mit anderen Worten: Mehrere Personen werden durch ein und dasselbe Ereignis in ihren individuellen Rechten verletzt. Die kollektiven Rechte sind demgegenüber laut Art. 81, einziger §, Absatz II, transindividuelle Rechte unteilbarer Natur mit einer Gruppe, Kategorie oder Klasse von Personen als Rechtsträger, welche untereinander oder mit der entgegengesetzten Partei durch ein grundlegendes Rechtsverhältnis verbunden sind.

<sup>30</sup> STJ, REsp 1.180.078/MG, 2. Panel, Berichterstatter Richter Herman Benjamin, Urteil vom 02.12.2010. STJ, REsp 1.180.078/MG, 2ª Turma, Rel. Min. Herman Benjamin, 02.12.2010.

**5. Gibt es vorliegend eine Haftung nach dem brasilianischen Recht durch Unterlassung? Was sind die Voraussetzungen dafür? Bedarf es wie im deutschen Recht einer Garantenstellung und falls ja, woraus kann ich diese ergeben? Hintergrund dieser Frage ist, dass klägerseits vorgeworfen wird, der zuständige TÜV-SÜD-Manager in Deutschland, Chris-Peter Meier, hätte – falls er nicht selbst die Anweisung zur Erteilung der Zertifizierung gab – die Pflicht gehabt, die Zertifizierung jedenfalls zu verhindern. Dies hat er nicht getan, hätte er aber tun müssen.**

**Antwort:**

In der brasilianischen Gesetzgebung, Lehre und Rechtsprechung zum Umweltschutz wird die zivilrechtliche Haftung durch Unterlassen einhellig anerkannt.<sup>31</sup> Zur Beantwortung der gestellten Frage ist es nicht erforderlich, dass eine "Garanten- oder Bürgenstellung" eines Unternehmens für die Handlungen und Unterlassungen eines anderen Unternehmens gesetzlich oder vertraglich festgelegt wird, um eine gesamtschuldnerische Haftung für die vollständige Wiedergutmachung des den Opfern entstandenen Schadens zu begründen. Die von der TÜV SÜD AG (in Bezug auf TSB) ausgeübte Rechtsstellung als beherrschendes Unternehmen und alleiniger Anteilseigner erfüllt alle tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen, die das brasilianische Recht vorschreibt, um ihre gesamtschuldnerische Haftung für den vollen Ersatz der den Opfern entstandenen Schäden anzunehmen. In tatsächlicher Hinsicht hätten die bei der TÜV SÜD AG in Deutschland zuständigen Personen, die mit den Aktivitäten der (Enkel-) Tochtergesellschaft TSB betraut waren, die Pflicht gehabt, die Sicherheitszertifizierung des Staudamms des Bergwerks Córrego do Feijão zu verhindern, sofern sie nicht schon selbst den Auftrag zur Erteilung der Zertifizierung erteilt hatten. Da die TÜV SÜD AG die Zertifizierung zumindest nicht verhindert hat und der Dammbbruch und die anschließende Umweltkatastrophe eingetreten sind, ist die Unterlassung der TÜV SÜD AG in vollem Umfang als Mitverursachung zu qualifizieren, was eine gesamtschuldnerische Haftung für die vollständige Entschädigung der den Opfern entstandenen Schäden zur Folge hat.

**6. Im Hinblick auf die etwaige Haftung aus Umwelthaftung bedarf es nach der bisherigen Auffassung des Gerichts eines Sorgfaltspflichtverstoßes. Das Gericht weist insoweit auf ein Gutachten vom 15.09.2021 von Calixto Salomao Filho, K 71, Seite 3 in Fußnote 2 hin. Danach ist indirekter Umweltverschmutzer derjenige, der in Folge einer Handlung oder unterlassenen Handlung gegen seine Sorgfaltspflicht verstößt und so zum Auftreten eines Umweltschadens beiträgt oder dieses begünstigt. Voraussetzung ist mithin ebenfalls ein Sorgfaltspflichtverstoß. Die Annahme, dass lediglich ein irgendwie gearteter Beitrag ausreichend wäre, überzeugt das Gericht nicht. Anderenfalls würde zum Beispiel auch ein Betonhersteller, der Beton für einen Staudambauer liefert, ebenfalls haften, wenn der Staudamm bricht.**

<sup>31</sup> Siehe dazu auch oben zu Frage 1.

**Ist diese vorläufige Auffassung des Gerichts zutreffend? Wie sind die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Haftung als indirekter Umweltverschmutzer? Gibt es eine Begrenzung bzw. eine bestimmte Schwelle für den Beitrag, der eine Haftung auslöst? Gibt es hierzu relevante Rechtsprechung?**

**Antwort:**

Vor der direkten Beantwortung der Frage ist es zunächst wichtig, den im brasilianischen Umweltrecht festgelegten Begriff des Umweltverschmutzers und seine Auswirkungen auf den vorliegenden Fall zu klären, einschließlich des Verständnisses des Begriffs des *Kausalzusammenhangs (faktisch und rechtlich)*. Die brasilianische Gesetzgebung verwendet im Gesetz 6.938/1981 ausdrücklich einen *weit gefassten Begriff des Umweltschadensverursachers*, der auch den so genannten indirekten Verursacher umfasst (Artikel 3, IV): “Verursacher {ist} die natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die direkt oder indirekt für eine Tätigkeit verantwortlich ist, die eine Umweltschädigung verursacht”. Das heißt, dass auch derjenige, der durch sein Unterlassen oder mangelhaftes Verhalten, wenn auch indirekt, zum Auftreten des Umweltschadens beiträgt – zum Beispiel, wenn ihm das Gesetz die Pflicht auferlegt, zu handeln und den Umweltschaden zu verhindern -, gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden kann.

Der im Gesetz 6.938/81 verankerte, weit gefasste Begriff des Umweltverursachers umfasst daher alle öffentlichen und privaten Akteure (natürliche und juristische Personen), die in der Kausalkette (faktisch und rechtlich) stehen und sowohl durch ihr Handeln als auch durch ihr Unterlassen wesentlich zum Auftreten von Umweltschäden beigetragen haben, auch wenn ihre Beteiligung indirekt war.

Dies ist jedoch kein Konzept mit unbegrenzter Reichweite. Im Falle des in der Frage genannten Beispiels, d. h. eines Betonherstellers, der das Produkt an einen Staudammbauer liefert, ist die Frage, ob er auch im Falle eines Dammbrochs haften würde, zu verneinen, es sei denn, es wird ein direkter Zusammenhang zwischen der Qualität des Betons und dem Dammbroch nachgewiesen. Ohne einen derartigen Nachweis würde der Betonhersteller nicht unter das Konzept des indirekten Verursachers fallen, da nach brasilianischem Rechtsverständnis kein (*tatsächlicher oder rechtlicher*) *Kausalzusammenhang* zwischen seinem Handeln und den durch den Dammbroch verursachten Umweltschäden besteht. So überträgt die Gesetzgebung dem Betonhersteller keine Sorgfaltspflicht, keine Aufsicht, keine Kontrolle und kein Management der sozialen und ökologischen Risiken, die mit der Sicherheit des Staudamms verbunden sind, und er übt auch keine Kontrolle aus und ist kein Mehrheitsaktionär des Unternehmens, das direkt oder indirekt für den Betrieb des Staudamms verantwortlich ist. Im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung ist der Kausalzusammenhang zwingend zu prüfen, der entweder faktisch oder rechtlich sein kann, im letzteren Fall z. B. durch die Verletzung gesetzlich festgelegter Aufgaben und Pflichten, die einem bestimmten öffentlichen oder privaten Akteur auferlegt wurden.

Aus diesem Grund impliziert das Gesetz 6.404/1976 eine "*umweltschützende Dimension*", die den Unternehmen und der Wirtschaftstätigkeit im Allgemeinen auferlegt wird. Dies führt zur rechtlichen Verpflichtung zum sorgfältigen und präventiven Management der sozialen und ökologischen Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit verbunden sind, was im risikoträchtigen Bergbausektor naturgemäß von hoher Bedeutung ist. Dies umsetzend ist in der Rechtsprechung des STJ die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Haftung des kontrollierenden Gesellschafters bei Umweltschäden anerkannt, die durch das von ihm kontrollierte Unternehmen verursacht werden. Im Urteil der Sonderberufung Nr. 839.916/RJ stellte der 1. Senat in einem Gutachten des Berichterstatters Luiz Fux (heute Richter am Bundesverfassungsgericht) im Rahmen einer öffentlichen Zivilklage, die sich mit der Unverfügbarkeit von Vermögenswerten befasste und auf die Behebung von Umweltschäden abzielte, fest, dass immer auch "auf das Vermögen des kontrollierenden Aktionärs und derjenigen, die aufgrund des Gesellschaftsvertrags oder der Statuten die Befugnis zur Leitung und Ausführung des Gesellschaftszwecks haben", zugegriffen werden kann. Auch wenn es in dem vom STJ verhandelten Fall um die Haftung eines kontrollierenden Aktionärs geht, der eine natürliche Person ist, so gilt dieselbe Auffassung selbstverständlich erst recht für den Fall einer juristischen Person, insbesondere eines multinationalen Unternehmens als Konzernobergesellschaft. Es wird also deutlich, dass das brasilianische Umwelthaftungsrecht eine umfassende Durchgriffshaftung erlaubt, die in seiner weitgehendsten Form für den vorliegenden Fall jedoch gar nicht herangezogen werden muss.

Die Zertifizierung und Sicherheitsprüfung des Minendamms Córrego do Feijão durch die TSB ist ein klarer Beitrag für den Einsturz des Damms, vor allem bezüglich der verheerenden Anzahl an Todesopfern. Wie bereits erwähnt, erstreckt sich der weit gefasste Begriff des Umweltschadensverursachers nach dem Gesetz 6.938/81 (Artikel 3, IV) aber nicht nur auf den direkten Verursacher (in diesem Fall Vale S.A. als Betreiber des Staudamms und TSB als Unternehmen, das die Sicherheit des Staudamms geprüft und zertifiziert hat), sondern auch auf diejenigen, die indirekt, auch durch ihre Unterlassung, kausal zur Entstehung der Umweltkatastrophe beigetragen haben.

In der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs wird das Verständnis des Kausalzusammenhangs bei Verletzung der Pflichten zur Überwachung und Prävention von Umweltschäden, die auch dem mittelbaren Verursacher zuzurechnen sind, durch eine kürzlich ergangene Entscheidung des Richters Og Fernandes in der Rechtssache Ag REsp 1945714/SC bestätigt: "Im Umweltrecht (neben anderen Bereichen, die von Natur aus komplex sind) erfordert der traditionelle Begriff des Kausalzusammenhangs eine neue Lesart, wenn mehrere Faktoren oder Einwirkungen wesentlich zum Schadenseintritt beitragen. Die Unmöglichkeit des Nachweises (positiv oder negativ, mit Umkehr der Beweislast) des spezifischen Einflusses der (unterlassenen oder begangenen) Handlung auf den Schaden kann den Schutz der Umwelt nicht unmöglich machen. In diesem Fall muss die Beziehung zwischen dem festgestellten Verhalten (aktiv, fahrlässig oder unterlassen) und der Pflicht des Angeklagten, es zu vermeiden, sowie seine Relevanz für das Ergebnis geprüft werden, und nicht genau die Kausalität (ein Begriff, der selbst

ungenau und je nach den angenommenen erkenntnistheoretischen Vorstellungen variabel ist), die konkret und bestimmt zwischen der Handlung/dem Unterlassen und dem Umweltschaden besteht".<sup>32</sup>

Was bedeutet dies nun für die Haftung der TÜV SÜD AG? Sie kontrolliert als Konzernobergesellschaft das Handeln der TSB und unterliegt daher den gleichen Sorgfalts- und Vorbeugungspflichten in Bezug auf sozioökologische Risiken, die eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und ein sozioökologisches Risikomanagement verlangen, insbesondere in Wirtschaftssektoren, die von Natur aus risikoreiche Tätigkeiten darstellen, wie der Bergbausektor und das Management von Abraumhalden. Wäre die TÜV SÜD AG dieser Verantwortung nachgekommen, dann wäre eine Zertifizierung des Damms durch die TSB verhindert worden und damit eine kausale Beteiligung am Dambruch mit den verheerenden Auswirkungen. Das Versäumnis oder die Unzulänglichkeiten bei der Steuerung und dem Management sozialer und ökologischer Risiken im Rahmen der von der von ihr kontrollierten Einheit, d. h. der TSB, durchgeführten Tätigkeiten sind durch den Bruch des vorher zertifizierten Damms bewiesen. Die *rechtliche Kausalität* ergibt sich aus der *Pflicht der TÜV SÜD AG als Konzernobergesellschaft der TSB, soziale und ökologische Risiken zu steuern*, zu überwachen und zu managen, insbesondere im Zusammenhang mit einer risikoreichen Tätigkeit, wie sie das von ihr kontrollierte Unternehmen ausübte, um durch präventive und vorsorgliche Maßnahmen den Eintritt von Schäden für Dritte und die Gesellschaft im Allgemeinen zu verhindern. Auf Grund der Anwendung der oben erläuterten "Theorie des integralen Risikos" könnte sich die TÜV SÜD AG auch nicht darauf berufen, dass die Zertifizierung durch die TSB durch Umstände zustande kam, die sie nicht zu verantworten hat. Daher ist die TÜV SÜD AG im Sinne des Umwelthaftungsrechts zumindest als indirekter Verursacher zu charakterisieren, wodurch sie gesamtschuldnerisch für (kollektive, individuelle und individuell-homogene) Umweltschäden haftbar gemacht werden kann, die sich aus dem Einsturz des Damms der Mine Córrego do Feijão ergeben.

Es handelt sich nicht um eine unbegrenzte oder unendliche Haftung. Die zivilrechtliche Umwelthaftung wird nur denjenigen auferlegt, die aus faktischer (z. B. eine Handlung oder Unterlassung, die unmittelbar für den Eintritt eines Umweltschadens verantwortlich ist) oder normativer Sicht (z. B. das Gesetz schreibt eine Pflicht zum Handeln vor, um den Eintritt eines Schadens zu verhindern) in den Begriff des (direkten und indirekten) Verursachers eingeordnet werden können. So ist der Mehrheitsaktionär (vor allem wenn es sich um ein multinationales Unternehmen handelt) rechtlich verpflichtet, seine Tätigkeit so zu organisieren, dass der Eintritt von Schäden infolge von Handlungen oder Unterlassungen des von ihm kontrollierten Unternehmens verhindert wird. Auf der Grundlage der Umweltgesetzgebung besteht eine untrennbare (faktische und normative) Verbindung zwischen dem Mehrheitsaktionär und dem von ihm kontrollierten Unternehmen und folglich eine gesamtschuldnerische Verpflichtung zur Behebung materieller und immaterieller Schäden, die Dritten zugefügt werden.

<sup>32</sup> STJ, Ag REsp 1945714/SC, 2. Kammer, Berichterstatter Richter Og Fernandes, Urteil vom 24.05.2022.  
STJ, Ag REsp 1945714/SC, 2ª Turma, Rel. Min. Og Fernandes, 24.05.2022.

**7. Das Gericht geht derzeit davon aus, dass es im Jahr 2018 keinen allgemein anerkannten Grenzwert in Brasilien für das Risiko eines Verflüssigungseintritts gegeben hat. Zum einen wurde der Grenzwert erst in der Folgezeit in das Gesetz eingeführt und nach dem Bericht der Untersuchungskommission wurde der Wert von 1,3 bei dem Treffen von PIESEM im Jahr 2017 freiwillig eingeführt.**

**Welche Gesetze oder Verwaltungsvorschriften oder technische Regeln gab es im Jahr 2018 für Staudämme im Hinblick auf einen Sicherheitsfaktor?**

**Antwort:**

Das Fehlen eines ausdrücklichen gesetzlich festgelegten Grenzwerts für das Verflüssigungsrisiko im Jahr 2018 ist kein Grund, die gesamtschuldnerische Haftung der Unternehmen für Schäden, die der Umwelt und Dritten durch den Dammbbruch entstehen, auszuschließen. Aus technischer Sicht muss der Staudammunternehmer – und auch derjenige, der die Sicherheit des Staudamms prüft und bescheinigt – eine umfassende und aktuelle Analyse mehrerer Faktoren durchführen, um die Sicherheit des Staudamms zu bescheinigen, und darf sich nicht auf einen singulären Grenzwert für das Verflüssigungsrisiko beschränken. Die Aufzählung der Pflichten des Staudammunternehmers in Artikel 17 des Gesetzes 12.334/2010 veranschaulicht in seinem ursprünglichen Wortlaut – also noch vor den Änderungen durch das Gesetz 14.066/2020 – die Pflichten technischer Art zur Staudammsicherheit und zur Vermeidung von Schadensrisiken. Laut Art. 17 gehört zu den Pflichten des Staudammunternehmers:

*“I – die Bereitstellung der erforderlichen Mittel, um die Sicherheit des Staudamms zu gewährleisten*

*II - bei neuen Unternehmen die Vorbereitung des endgültigen Projekts in seiner endgültigen Form*

*III - die Informationen und die Dokumentation in Bezug auf das Projekt, den Bau, den Betrieb, die Wartung, die Sicherheit und gegebenenfalls die Stilllegung des Staudamms zu organisieren und in gutem Zustand zu halten*

*IV - die zuständige Aufsichtsbehörde über jede Änderung zu informieren, die zu einer Verringerung der Abflusskapazität des Staudamms führen oder seine Sicherheit beeinträchtigen könnte;*

*V - einen spezialisierten Dienst für die Sicherheit von Staudämmen unterhalten, wie im Plan für die Sicherheit von Staudämmen festgelegt;*

*VI - der Aufsichtsbehörde und den Mitgliedsbehörden von Sindec<sup>33</sup> uneingeschränkten Zugang zum Standort des Staudamms und zu den Sicherheitsunterlagen zu gewähren*

*VII - die Ausarbeitung und Aktualisierung des Sicherheitsplans für Staudämme vorzusehen, wobei die Empfehlungen der Inspektionen und regelmäßigen Sicherheitsüberprüfungen zu beachten sind*

*VIII – die Durchführung der in Art. 9 vorgesehenen Sicherheitsinspektionen*

*IX – die Vorbereitung der regelmäßigen Sicherheitsüberprüfungen;*

*X - die Vorbereitung des ERP, falls erforderlich;*

*XI - Aufzeichnungen über die Füllstände der Behälter mit der entsprechenden Entsprechung des gelagerten Volumens sowie über die chemischen und physikalischen Eigenschaften der gelagerten Flüssigkeit zu führen, wie von der Aufsichtsbehörde festgelegt*

*XII - Aufzeichnungen über den Grad der Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers im Einflussbereich des Stausees zu führen, wie von der Aufsichtsbehörde festgelegt*

*XIII – die Eintragung und Aktualisierung der Informationen über den Damm im SNISB.*

*Einziges §. Bei Stauseen zur Nutzung von Wasserkraft muss die unter Punkt IV genannte Änderung auch dem nationalen Stromnetzbetreiber (ONS) gemeldet werden.”*

Die Einführung eines gesetzlichen Grenzwerts von 1,3 für das Verflüssigungsrisiko zu einem späteren Zeitpunkt kann daher nicht als Grundlage für den Ausschluss der zivilrechtlichen Haftung für Schäden dienen. Das gilt umso mehr, als zwar im Jahr 2018 kein gesetzlicher Grenzwert von 1,3, sehr wohl aber allgemein anerkannte technische Standards für den Sicherheitsfaktor galten. Die brasilianische Norm (NBR) Nr. 13.028, die am 14.11.2017 von der brasilianischen Vereinigung für technische Normen (ABNT) herausgegeben wurde, befasst sich mit den Anforderungen an die "Vorbereitung und Darstellung der Planung von Dämmen für die Abraumbeseitigung, den Sedimentrückhalt und das Wasserreservoir". Die Tabelle 1 der NBR Nr. 13.028/2017 empfiehlt die Sicherheitsfaktoren der Mindestgrenze oder der Akzeptanz, für entwässerte Bedingungen wie auch für undrainierte Bedingungen, sowie für die Analyse von Gesamt- oder effektiven Spannungen. Nach dieser Tabelle hätte der Damm einen Sicherheitsfaktor von mindestens 1,3 erfüllen müssen.<sup>34</sup>

Zur Klarstellung möchte ich jedoch nochmals darauf hinweisen, dass ein schuldhaftes Handeln im Hinblick auf die Berücksichtigung der technischen Richtlinien und der guten

<sup>33</sup> Nationales System für Schutz und Zivilverteidigung (SINDEC) (Gesetz 12.608/2012).

<sup>34</sup> Sehr detailliert erläutert hat die technischen Standards und ihre bewusste Außerachtlassung das kriminaltechnische Gutachten der brasilianischen Bundespolizei, Regionaldirektion Minas Gerais, REPORT NO. 1070/2019 - SETEC/SR/PF/MG, S. 125 ff.

Ingenieurspraxis hier zwar offenbar vorliegt, aber dennoch keine Haftungsvoraussetzung im brasilianischen Umwelthaftungsrecht ist. Der Bruch des Dammes ist in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ausreichend.

**8. Die TSB benutzte in ihrer Kommunikation das TÜV SÜD Logo und druckte es sogar auf den Zertifizierungsbericht. Die TÜV SÜD AG ermächtigt die eigenen Tochtergesellschaften weltweit, dieses Logo zu nutzen und damit werbend am Markt unter einheitlicher Marke aufzutreten. Ergibt sich hieraus nach brasilianischem Recht eine Rechtsscheinhaftung, die dazu führen würde, dass die TÜV SÜD AG für die Handlungen der TSB in Haftung genommen werden kann? Wie lauten die Rechtsnormen und Tatbestandsmerkmale hierzu? Gibt es hierzu Gerichtsentscheidungen?**

**Antwort:**

Die Tatsache, dass TSB das TÜV SÜD-Logo in seiner Kommunikation und sogar im Sicherheitszertifizierungsbericht verwendet, unterstreicht die zwischen den Unternehmen bestehende Rechtsbeziehung. In Brasilien ist die "Theorie des Rechtscheins" im Verbraucherrecht verbreitet, um den Hersteller neben der Vertriebsgesellschaft für die den Verbrauchern entstandenen Schäden haftbar zu machen, wie in zahlreichen Urteilen des STJ festgestellt wurde.<sup>35</sup>

Die thematische Nähe und die Schnittstelle zwischen dem Umweltrecht und dem Verbraucherrecht, einschließlich der gemeinsamen Nutzung desselben legislativen Systems, das durch das Gesetz über die öffentliche Zivilklage (Gesetz 7.437/1985) geschaffen wurde, macht es durchaus möglich, die "Theorie des Rechtscheins" im Rahmen der Umwelthaftung anzuwenden. In der Rechtspraxis und auch hier wird die Theorie des Rechtscheins aber nicht benötigt, da sich die gesamtschuldnerische Haftung eines kontrollierenden Unternehmens und hier der TÜV SÜD AG bereits aus den anderen dargelegten Anspruchsgrundlagen des Umwelthaftungsrechts ergibt.

**9. Bislang haben die Kläger Beweis dafür angeboten, dass die Ingenieure der TSB den Mutterkonzern TÜV SÜD AG – konkret den Manager Chris-Peter Meier – per Email darüber informiert haben, dass sie den Damm streng genommen nicht zertifizieren können. Was dann passiert ist, wissen die Kläger nicht und können es auch nicht herausfinden, nur der TÜV SÜD weiß das. Die Kläger haben keinen Zugriff auf weitere Emails des TÜV, Gesprächsprotokolle oder Beschlüsse von internen Gremien. Gibt es im brasilianischen Recht Anspruchsgrundlagen, die den TÜV SÜD dazu verpflichten, diese ihm leicht zugänglichen Beweise offenzulegen? Falls ja, was sind die Tatbestandsvoraussetzungen? Gibt es hierzu Rechtsprechung?**

<sup>35</sup> STJ, REsp n. 1709539/MG, 2. Kammer, Berichterstatter Richter Herman Benjamin, Urteil vom 05.06.2018.

**Antwort:**

Der STJ hat ein Verständnis etabliert, das die Umkehr der Beweislast bei Umweltklagen vorsieht zum Schutz der Opfer und zum Nachteil der (direkten und indirekten) Verursacher. In jüngerer Zeit hat der Gerichtshof durch eine Entscheidung seines "großen besonderen Senats" (Órgão Especial) die Rechtsprechung Nr. 618 festgelegt: "Die Umkehr der Beweislast gilt für Klagen wegen Schädigung der Umwelt". Darüber hinaus betonte Richter Herman Benjamin, Berichterstatter der Entscheidung der Berufung 1.071.741/SP: "(...) Unabhängig von der rechtlichen Einstufung des Verursachers, sei es öffentlich oder privat, ist die zivilrechtliche Haftung für Umweltschäden nach brasilianischem Recht objektiv, gesamtschuldnerisch und unbegrenzt und unterliegt den Grundsätzen des Verursacherprinzips, des Grundsatzes der Wiedergutmachung in integrum, des Vorrangs der Wiedergutmachung in natura und des favor debilis, wobei letzterer eine Reihe von Techniken zur Erleichterung des Zugangs zur Justiz legitimiert, zu denen auch die Umkehr der Beweislast zugunsten des Umweltschädigten gehört (...)"<sup>36</sup>

Wenn man davon ausgeht, dass in der absoluten Mehrheit der Fälle öffentliche Einrichtungen und große Privatunternehmen (einschließlich multinationaler Konzerne, wie es im Bereich der Energie- und Bergbauunternehmen der Fall ist) auf der Beklagtenseite stehen, ist die Umkehr der Beweislast unerlässlich, um die prozessuale Rechtsbeziehung auszugleichen und die Ungleichheit in wirtschaftlicher, technischer, informationeller, rechtlicher usw. Hinsicht zu berücksichtigen, die bei Umweltrechtsstreitigkeiten häufig auftritt. Die Umkehr der Beweislast ist eine *conditio sine qua non*, um die "Waffengleichheit" im Rechtsverhältnis zu gewährleisten und die auf dem Spiel stehenden Grundrechte (z. B. Umwelt) angemessen zu schützen, mit einer angemessenen und vollständigen Entschädigung für Umweltschäden (individuell, individuell-homogen und kollektiv) zugunsten der Opfer und der Gesellschaft selbst.

In Anbetracht dieser Erwägungen können alle Informationen, die sich im Besitz der Muttergesellschaft TÜV SÜD AG befinden, einschließlich E-Mails, Protokollen von Diskussionen oder Beschlüssen interner Ausschüsse über die Zertifizierung der Sicherheit des Staudamms, oder andere Beweise, die für die Klärung des Sachverhalts von Bedeutung sind, vor Gericht im Wege der Beweislastumkehr verlangt werden, unter Androhung, dass ansonsten die dem Unternehmen unterstellten Tatsachen als wahr angenommen werden. Diese Rechte zugunsten der Opfer von Umweltschäden sind im Ergebnis nicht nur rein prozessuale Rechte, sondern können ebenso als Bestandteil des materiellen Rechts verstanden werden.

**10. In vorliegendem Verfahren sind vor allem immaterielle Ansprüche der Opfer und ihrer Angehörigen streitgegenständlich. Sind diese vom Schadensbegriff des Umweltschadens**

<sup>36</sup> STJ, REsp 1.071.741/SP, 2. Kammer, Berichterstatter Richter Herman Benjamin, Urteil vom 24.03.2009.

**umfasst? Ist es Regelungstention des Umwelthaftungsrechts, auch solche immateriellen Schäden auszugleichen?**

**Antwort:**

Der immaterielle Umweltschaden (individuell, individuell-homogen und kollektiv) ist sowohl in der brasilianischen Rechtslehre<sup>37</sup> anerkannt als auch in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs als Folge des hohen Maßes an sozialer Missbilligung und der negativen Auswirkungen auf das individuelle und kollektive Wohlergehen, die durch bestimmte Fälle von Umweltzerstörung hervorgerufen werden, wie z.B. bei der durch den Einsturz des Staudamms Mina do Córrego do Feijão verursachten Katastrophe. Dieses Verständnis beruht auf dem öffentlichen und kollektiven Charakter, der den ökologischen Rechtsschutz durchdringt, und auf dem Wesen der Umwelt als "Gemeingut des Volkes" (Art. 225 CF/1988). Im Rahmen der Gesetzgebung dient der Wortlaut von Artikel 1 des Gesetzes 7.347/85 (Gesetz über die öffentliche Zivilklage) als Grundlage für die Anerkennung von (individuellen, individuell-homogenen und kollektiven) immateriellen Umweltschäden im Zusammenhang mit den Rechten, die in den verschiedenen Unterabschnitten des genannten Gesetzes aufgeführt sind, darunter das Recht auf Umwelt (Unterabschnitt I), indem er bestimmt, dass "die Bestimmungen dieses Gesetzes, unbeschadet der Volksklage, die Klagen auf Haftung für verursachte immaterielle ("moral") und vermögensrechtliche Schäden regeln".

In seinem Urteil in der REsp Nr. 1.180.078/MG hat der STJ die Anerkennung von immateriellen Umweltschäden befürwortet, wobei er von dem Grundsatz der vollständigen Entschädigung ausging und feststellte, dass die "Umweltsanierung so vollständig wie möglich erfolgen muss".<sup>38</sup> In diesem Sinne ist auch das Urteil des STJ in der REsp 1.328.753/MG zu sehen, in dem die Möglichkeit der Kumulierung von Umweltschäden verschiedener Größenordnungen und Kategorien (z. B. Wiederherstellung der Umwelt, Vermögensschäden, immaterielle Schäden usw.) anerkannt wird, die sich aus demselben Sachverhalt ergeben. Wie im Votum des Richters Herman Benjamin hervorgehoben wird, sind "Umweltschäden vielschichtig (in ethischer, zeitlicher, ökologischer und denkmalpflegerischer Hinsicht, aber auch im Hinblick auf die Vielfalt der Opfer, die vom einzelnen Individuum bis zur Gemeinschaft, den künftigen Generationen und den ökologischen Prozessen an sich reichen)". Auch muss nach dem Votum von Richter Benjamin in derselben Entscheidung "die Gesetzgebung, die schutzbedürftige Einzelpersonen und diffuse und kollektive Interessen schützt, immer so verstanden werden, wie es für sie am vorteilhaftesten ist und

<sup>37</sup> Der immaterielle Umweltschaden (individuell, individuell-homogen und kollektiv) wurde in der brasilianischen Lehre entwickelt von LEITE, José Rubens Morato; AYALA, Patryck de Araújo. *Dano ambiental: do individual ao coletivo extrapatrimonial (teoria e prática) (Umweltschäden: vom individuellen zum kollektiven Extrapatrimonium – Theorie und Praxis)*. 3. Aufl. São Paulo: RT, 2010, S. 260 f.; und STEIGLEDER, Annelise Monteiro. *Responsabilidade civil ambiental: as dimensões do dano ambiental no direito brasileiro (Zivilrechtliche Umwelthaftung: Die Dimensionen von Umweltschäden im brasilianischen Recht)*, 2. Auflage. Porto Alegre: Livraria do Advogado, 2011, S. 139 ff.

<sup>38</sup> STJ, REsp 1.180.078/MG, 2. Kammer, Berichterstatter Richter Herman Benjamin, Urteil vom 02.12.2010. Im gleichen Sinne siehe STJ, REsp 1.367.923/RJ, 2. Kammer, Berichterstatter Richter Humberto Martins, Urteil vom 27.08.2013.

wie es am besten geeignet ist, um die Rechtsprechungsvorschrift und die *ratio essendi* der Vorschrift unter dem Gesichtspunkt der praktischen Ergebnisse durchführbar zu machen.”<sup>39</sup>

Schließlich hat der Oberste Gerichtshof (STJ) in einem Fall, der dem in diesem Rechtsgutachten behandelten ähnlich ist, die zivilrechtliche Haftung des Unternehmens PETROBAS für den Bruch der Ölpipeline anerkannt und seine Verpflichtung zur Wiedergutmachung von materiellen und immateriellen Schäden im Namen von Fischern festgestellt, die aufgrund der Verschmutzung der Gewässer an der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gehindert wurden. Wie im Votum des berichtstattenden Richters Luis Felipe Salomão hervorgehoben, "wird der immaterielle Schaden durch die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen infolge der Umweltschäden verursacht – eine Tatsache, die an sich unbestreitbar ist, was die lange, ungewollte Untätigkeit, die durch den Unfall verursacht wurde, das Leiden, die Ängste und den Kummer betrifft, die dem Fischer zugefügt wurden, der nicht mehr fischen konnte und sich in Ungewissheit über den Fortbestand seiner beruflichen Tätigkeit und den Unterhalt für sich und seine Familie befand.”<sup>40</sup>

Im Umweltrecht erhält der im internationalen Menschenrechtsschutz verankerte Grundsatz pro homine eine eigene, der Materie angepasste Bezeichnung, nämlich als Grundsatz pro natura oder in dubio pro natura. Wie die Lehre und die Rechtsprechung (insbesondere des STJ) zeigen, wird der Grundsatz in dubio pro natura als hermeneutisches Kriterium für die Vorherrschaft der Regel oder Maßnahme verwendet, die die Umwelt (und gleichermaßen die Opfer von Umweltschäden, sowohl in kollektiver als auch in individueller Hinsicht) besser schützt. Wie der Richter Herman Benjamin in einer Entscheidung des STJ feststellte, "unterliegt die Rechts- und Umwelthermeneutik dem Grundsatz in dubio pro natura".<sup>41</sup>

Im Ergebnis wird die Normintention des Umwelthaftungsrechts, einen möglichst vollständigen Schadensausgleich zu erreichen, durch die Ersatzpflicht auch immaterieller Schäden realisiert. Die ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshof setzt dies um.

<sup>39</sup> STJ, REsp 1.328.753/MG, 2. Kammer, Berichtstatter Richter Herman Benjamin, Urteil vom 28.05.2013.

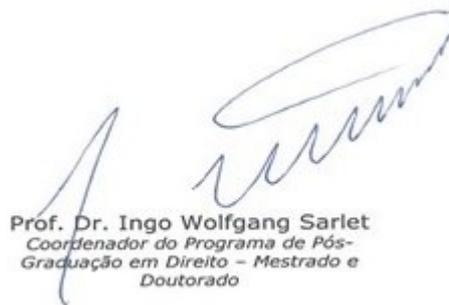
<sup>40</sup> STJ, REsp 1.346.430/PR, 4. Kammer, Berichtstatter Richter Luis Felipe Salomão, Urteil vom 18.10.2012.

<sup>41</sup> STJ, REsp 1.198.727/MG, 2. Kammer, Berichtstatter Richter Herman Benjamin, Urteil vom 14.08.2012

## V. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Aufgrund der in diesem Gutachten dargelegten faktischen und rechtlichen Gründe kommt man zu der allgemeinen Schlussfolgerung, dass die TÜV SÜD AG rechtlich als direkter und indirekter Verursacher im Sinne der brasilianischen Umweltgesetzgebung einzustufen ist, so dass sie gesamtschuldnerisch für die vollständige Wiedergutmachung der (individuellen, individuell-homogenen und kollektiven) Umweltschäden haftet, die den Opfern durch den Bruch des Staudamms der Mine Córrego do Feijão in der Gemeinde Brumadinho (MG) im Jahr 2019 entstanden sind. Neben Umwelthaftungsansprüchen bestehen weitere Anspruchsgrundlagen, die wie erläutert zum selben Ergebnis führen.

Porto Alegre/Brasília, 18. Januar 2023.



Prof. Dr. Ingo Wolfgang Sarlet  
*Coordenador do Programa de Pós-  
Graduação em Direito – Mestrado e  
Doutorado*

**Ingo Wolfgang Sarlet**